

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik
und des Stadtrathes

Insertate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Rabft,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Kamenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haas-
stein & Vogler, Invalidenten-
Kudolph Roffe und G. R.
Daube & Comp.

Erschint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagblatt
(wöchentlich);
2. Landwirthschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.

Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 64.

12. August 1899.

Herr Bezirksarzt Dr. Spann in Kamenz ist vom 11. August bis mit 8. September ds. Js. beurlaubt; mit seiner Stellvertretung ist Herr Bezirksarzt Dr. von Stieglitz in Bauzen beauftragt.
Bauzen, am 1. August 1899.

Königliche Kreishauptmannschaft
von Schlieben.

Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Am 3. dieses Monats ist in Dhorn ein dorthin gehöriger weißer Spitz verendet und bei der amtlichen Untersuchung als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden.
Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, § 16 ff. und § 3 ff. der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 wird daher für den hiesigen Stadt- und Flurbezirk die **Festlegung (Anfettung oder Einsperrung)** aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also **bis mit 3. November 1899**

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus dem als gefährdet geltenden Stadt- und Flurbezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angegeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint; außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 150 M. — oder Haft nicht unter einer Woche, verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entwichen oder sonst abhanden gekommen ist, spätestens binnen 24 Stunden bei dem unterzeichneten Stadtrath Anzeige zu erstatten.

Sämmtliche Hunde sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M. — oder entsprechender Haft mit einem ihre Steuernummer tragenden Halsband zu versehen.

In die Lokalitäten der Gast- und Schankwirthschaften dürfen Hunde nicht mit gebracht werden.

Gast- und Schankwirth, welche das Mitbringen von Hunden in ihren Lokalitäten dulden, werden mit Geld bis zu 150 M. — oder entsprechender Haft bestraft.

Pulsnik, am 9. August 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Infolge der zur Zeit noch stattfindenden Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, weshalb von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Bauzen die Abhaltung von Viehmärkten im Regierungsbezirk Bauzen bis auf Weiteres verboten sind und insbesondere weil unter den am letzten Viehmarkt in den hiesigen Stallungen eingestellten und verkauften Händlervieh in hiesiger Stadt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird um weiteren Seuchenausbrüchen vorzubeugen die Zufuhr, der Zutrieb und die Einstellung von Handelvieh in den hiesigen Stallungen an dem hier

Sonnabend, den 19. d. M. anstehenden Viehmarkte verboten,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Viehhändler und hiesiger Stallbesitzer gebracht wird.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Pulsnik, am 10. August 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

In Cat.-Nr. 296 hiesiger Stadt ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Pulsnik, am 11. August 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Hundesperre.

Am 3. dieses Monats ist in Dhorn ein dorthin gehöriger weißer Spitz verendet und bei der amtlichen Untersuchung als der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden.
Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895, §§ 16 ff. und § 3 ff. der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 wird daher für die Ortschaften **Dhorn, Hauswalde, Bretnig, Großröhrsdorf, Niedersteina, Böhmiß-Vollung, Pulsnik W. S., Friedersdorf mit Thiemendorf, Obersteina, Röhrsdorf, Gersdorf, Rehusdorf, Kin-
dich und Richtenberg die Festlegung (Anfettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also bis mit 3. November 1899**

verhängt bezw. verlängert und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen angeordnet, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung erst gestattet, daß sie fest angegeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entwichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Orts-
polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genommener Kenntniß unverzüglich hier einzusenden hat.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 7. August 1899.

J. B.: Dr. Streit.